

B e r i c h t

des Präsidiums gemäß § 43 der Geschäftsordnung
über die Behandlung von Anträgen an die Landessynode

Hannover, 4. Mai 2016

Seit der V. Tagung der 25. Landessynode im November 2015 sind die in der Anlage aufgeführten Anträge eingegangen, die gemäß Artikel 75 Buchstabe c der Kirchenverfassung von der Landessynode zu erledigen sind.

Die Anlage I enthält fünf Anträge, über deren weitere Behandlung das Präsidium beraten hat. Seine Verfahrensankträge werden der Landessynode hiermit vorgelegt.

Die Anlage II enthält fünf Anträge, die im vereinfachten Verfahren nach § 43 Absatz 3 der Geschäftsordnung behandelt worden sind.

Dr. Kannengießer
Präsident

A N L A G E I

Anträge an die Landessynode

1. Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim vom 14. September 2015
betr. Änderung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (FAG)

Antrag des Präsidiums: Überweisung an den Schwerpunkteausschuss (federführend) und den Finanzausschuss zur Beratung

2. Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim vom 14. November 2015
betr. Änderung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (FAG)

Antrag des Präsidiums: Überweisung an den Schwerpunkteausschuss (federführend) und den Finanzausschuss zur Beratung

3. Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Grafschaft Diepholz vom 2. Dezember 2015
betr. Änderung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (FAG); Verrechnung einer Pfarrstelle nach § 10 FAG im Falle einer Vakanz

Antrag des Präsidiums: Überweisung an den Schwerpunkteausschuss (federführend) und den Finanzausschuss zur Beratung

4. Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Syke-Hoya vom 8. Dezember 2015
betr. Änderung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (FAG); Verrechnung einer Pfarrstelle nach § 10 FAG im Falle einer Vakanz

Antrag des Präsidiums: Überweisung an den Schwerpunkteausschuss (federführend) und den Finanzausschuss zur Beratung

5. Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen vom 8. März 2016
betr. Verbleib der Dienstwohnungsvergütung in den Kirchenkreisen

Antrag des Präsidiums: Überweisung an den Schwerpunktausschuss (federführend) und an den Ausschuss für kirchliche Mitarbeit zur Beratung

A N L A G E I

1.

Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim vom 14. September 2015

betr. Änderung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (FAG)

Schreiben des stellvertretenden Leiters des Kirchenkreisamtes Meppen vom 18. November 2015:

Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Kannengießer,

auf Grund Ihrer einstimmigen Beschlüssen vom 14.09.2015 und 14.11.2015 stellen wir im Auftrag des Kirchenkreisvorstandes und des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim folgenden Antrag an die 25. Landessynode:

Die Landessynode möge beschließen:

Der Kirchensenat wird aufgefordert der Landessynode einen Entwurf für ein Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers mit folgendem Inhalt vorzulegen:

Entwurf

**Kirchengesetz zur Änderung
des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
(Finanzausgleichsgesetz – FAG)**

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 183), zuletzt geändert durch das 3. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 185) wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Verrechnung entfällt mit Ablauf von drei Monaten nach dem vakant werden einer Pfarrstelle.“
2. Es wird folgender Satz 5 angefügt:
„Mit der Einweisung in die Pfarrstelle gemäß § 36 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes wird die Verrechnung wieder durchgeführt.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes. Die Situation bei den Verfahren zur Besetzung von (Gemeinde-)Pfarrstellen machen eine Änderung der aktuellen Rechtslage erforderlich. Bereits heute gibt es Schwierigkeiten bei der Besetzung von (Gemeinde-)Pfarrstellen auf Grund insbesondere der geringer werdenden Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern sowie der geografische Lage einiger Kirchenkreise (beispielsweise im äußersten Westen der Landeskirche). Diese Schwierigkeiten werden in der Zukunft noch zunehmen.

Die sich daraus ergebenden länger werdenden Vakanzzeiten werden durch die aktuelle Pfarrerschaft nicht mehr vollständig vertreten werden können. Daher sind die Kirchenkreise gefordert zusätzliche personelle Unterstützungen vor Ort zu organisieren. Hierzu müssen auch über die finanziellen Mittel verfügen.

II. im Einzelnen:

Zu § 1 – Änderung des § 10 Abs. 2 FAG

Zu § 1 Nr. 1.:

Nach der bisherigen Regelung entfällt die Verrechnung nur bei der Anordnung einer Wiederbesetzungssperre (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 Finanzausgleichsgesetz) oder in besonderen begründeten Fällen.

Durch die zukünftig längere Vakanzzeiten ist es den Kirchenkreisen aufgegeben, zusätzlich Unterstützung für die Vakanzvertretungen zu organisieren. Diese ist erforderlich, weil insbesondere durch die Reduzierung von Pfarrstellen in den vergangenen Jahren die Seelsorgebezirke größer geworden und die Belastungen für die (Gemeinde-)Pfarrerinnen und -Pfarrer gestiegen sind. Eine zusätzliche und längere Vertretungsaufgabe für eine vakante Pfarrstelle ist hier auch aus Gründen der Fürsorge nicht mehr zumutbar.

Durch den Verzicht auf die Verrechnung und die damit verbundene höhere Gesamtzuweisung erhalten die Kirchenkreise zusätzliche finanzielle Mittel, um eine Unterstützung für die Vakanzvertretungen zu organisieren.

Da ein (kurzes) Verfahren zur Besetzung einer Pfarrstelle in der Regel drei Monate dauert, ist dieser Zeitraum als Übergangszeitraum angemessen, für den eine Verrechnung der Pfarrstelle noch stattfindet. Ab dem ersten Tag des vierten Monats wird die Verrechnung der Pfarrstelle ausgesetzt.

Diese Aussetzung der Verrechnung erfolgt, ohne dass es einer gesonderten Prüfung und Entscheidung durch eine kirchliche Stelle bedarf. Dieses dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu § 1 Nr. 2.:

Zur rechtlichen Klarstellung wird der Satz 5 angefügt.

Mit der Einweisung des oder der Ernannten oder Gewählten in die Pfarrstelle zu einem bestimmten Zeitpunkt gemäß § 36 Abs. 1 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes ist die Pfarrstelle wieder besetzt und wird wieder verrechnet.

Zu § 2 – Inkrafttreten

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Aldag)

Anlage

Anlage

Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch

Anwesend:
Vorsitzender Dr. Brauer, S.
und 7
Kirchenkreisvorstandsmitglieder

Meppen, 14.09.2015

Tagesordnungspunkt 10.**Landeskirche / Antrag an die Landessynode zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Der Kirchenkreisvorstand beschließt folgenden Antrag an die 25. Landessynode zu stellen:

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Kirchensenat wird aufgefordert der Landessynode einen Entwurf für ein Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers mit folgendem Inhalt vorzulegen:

Entwurf

**Kirchengesetz zur Änderung
des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
(Finanzausgleichsgesetz – FAG)**

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchsenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 183), zuletzt geändert durch das 3. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 185) wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Verrechnung entfällt mit Ablauf von drei Monaten nach dem vakant werden einer Pfarrstelle.“

2. Es wird folgender Satz 5 angefügt:
„Mit der Einweisung in die Pfarrstelle gemäß § 36 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes wird die Verrechnung wieder durchgeführt.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes. Die Situation bei den Verfahren zur Besetzung von (Gemeinde-)Pfarrstellen machen eine Änderung der aktuellen Rechtslage erforderlich. Bereits heute gibt es Schwierigkeiten bei der Besetzung von (Gemeinde-)Pfarrstellen auf Grund insbesondere der geringer werdenden Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern sowie der geografische Lage einiger Kirchenkreise (beispielsweise im äußersten Westen der Landeskirche). Diese Schwierigkeiten werden in der Zukunft noch zunehmen.

Die sich daraus ergebenden länger werdenden Vakanzzeiten werden durch die aktuelle Pfarrerschaft nicht mehr vollständig vertreten werden können. Daher sind die Kirchenkreise gefordert zusätzliche personelle Unterstützungen vor Ort zu organisieren. Hierzu müssen sie auch über die finanziellen Mittel verfügen.

II. im Einzelnen:

Zu § 1 – Änderung des § 10 Abs. 2 FAG

Zu § 1 Nr. 1.:

Nach der bisherigen Regelung entfällt die Verrechnung nur bei der Anordnung einer Wiederbesetzungssperre (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 Finanzausgleichsgesetz) oder in besonderen begründeten Fällen.

Durch die zukünftig längeren Vakanzzeiten ist es den Kirchenkreisen aufgegeben, zusätzliche Unterstützung für die Vakanzvertretungen zu organisieren. Diese ist erforderlich, weil insbesondere durch die Reduzierung von Pfarrstellen in den vergangenen Jahren die Seelsorgebezirke größer geworden und die Belastungen für die (Gemeinde-)Pfarrerinnen und -Pfarrer gestiegen sind. Eine zusätzliche und längere Vertretungsaufgabe für eine vakante Pfarrstelle ist hier auch aus Gründen der Fürsorge nicht mehr zumutbar.

Durch den Verzicht auf die Verrechnung und die damit verbundene höhere Gesamtzuweisung erhalten die Kirchenkreise zusätzliche finanzielle Mittel, um eine Unterstützung für die Vakanzvertretungen zu organisieren.

Da ein (kurzes) Verfahren zur Besetzung einer Pfarrstelle in der Regel drei Monate dauert, ist dieser Zeitraum als Übergangszeitraum angemessen, für den eine Verrechnung der Pfarrstelle noch stattfindet. Ab dem ersten Tag des vierten Monats wird die Verrechnung der Pfarrstelle ausgesetzt.

Diese Aussetzung der Verrechnung erfolgt, ohne dass es einer gesonderten Prüfung und Entscheidung durch eine kirchliche Stelle bedarf. Dieses dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu § 1 Nr. 2.:

Zur rechtlichen Klarstellung wird der Satz 5 angefügt.

Mit der Einweisung des oder der Ernannten oder Gewählten in die Pfarrstelle zu einem bestimmten Zeitpunkt gemäß § 36 Abs. 1 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes ist die Pfarrstelle wieder besetzt und wird wieder verrechnet.

Zu § 2 – Inkrafttreten

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes.“

Beschlussergebnis: einstimmig

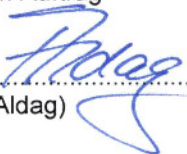
gez. Unterschriften

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit des Protokollbuch-Auszuges wird beglaubigt.



Meppen, 26. November 2015

Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag


.....
(Aldag)

A N L A G E I

2.

Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim
vom 14. November 2015

betr. Änderung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-
lutherischen Landeskirche Hannovers (FAG)

Schreiben des stellvertretenden Leiters des Kirchenkreisamtes Meppen vom 18. Novem-
ber 2015:

Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Kannengießer,

auf Grund Ihrer einstimmigen Beschlüssen vom 14.09.2015 und 14.11.2015 stellen wir
im Auftrag des Kirchenkreisvorstandes und des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kir-
chenkreises Emsland-Bentheim folgenden Antrag an die 25. Landessynode:

Die Landessynode möge beschließen:

Der Kirchensenat wird aufgefordert der Landessynode einen Entwurf für ein Kirchen-
gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evange-
lisch-lutherischen Landeskirche Hannovers mit folgendem Inhalt vorzulegen:

Entwurf

**Kirchengesetz zur Änderung
des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
(Finanzausgleichsgesetz – FAG)**

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 183), zuletzt geändert durch das 3. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 185) wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Verrechnung entfällt mit Ablauf von drei Monaten nach dem vakant werden einer Pfarrstelle.“
2. Es wird folgender Satz 5 angefügt:
„Mit der Einweisung in die Pfarrstelle gemäß § 36 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes wird die Verrechnung wieder durchgeführt.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes. Die Situation bei den Verfahren zur Besetzung von (Gemeinde-)Pfarrstellen machen eine Änderung der aktuellen Rechtslage erforderlich. Bereits heute gibt es Schwierigkeiten bei der Besetzung von (Gemeinde-)Pfarrstellen auf Grund insbesondere der geringer werdenden Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern sowie der geografische Lage einiger Kirchenkreise (beispielsweise im äußersten Westen der Landeskirche). Diese Schwierigkeiten werden in der Zukunft noch zunehmen.

Die sich daraus ergebenden länger werdenden Vakanzzeiten werden durch die aktuelle Pfarrerschaft nicht mehr vollständig vertreten werden können. Daher sind die Kirchenkreise gefordert zusätzliche personelle Unterstützungen vor Ort zu organisieren. Hierzu müssen auch über die finanziellen Mittel verfügen.

II. im Einzelnen:

Zu § 1 – Änderung des § 10 Abs. 2 FAG

Zu § 1 Nr. 1.:

Nach der bisherigen Regelung entfällt die Verrechnung nur bei der Anordnung einer Wiederbesetzungssperre (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 Finanzausgleichsgesetz) oder in besonderen begründeten Fällen.

Durch die zukünftig längere Vakanzzeiten ist es den Kirchenkreisen aufgegeben, zusätzlich Unterstützung für die Vakanzvertretungen zu organisieren. Diese ist erforderlich, weil insbesondere durch die Reduzierung von Pfarrstellen in den vergangenen Jahren die Seelsorgebezirke größer geworden und die Belastungen für die (Gemeinde-)Pfarrerinnen und -Pfarrer gestiegen sind. Eine zusätzliche und längere Vertretungsaufgabe für eine vakante Pfarrstelle ist hier auch aus Gründen der Fürsorge nicht mehr zumutbar.

Durch den Verzicht auf die Verrechnung und die damit verbundene höhere Gesamtzuweisung erhalten die Kirchenkreise zusätzliche finanzielle Mittel, um eine Unterstützung für die Vakanzvertretungen zu organisieren.

Da ein (kurzes) Verfahren zur Besetzung einer Pfarrstelle in der Regel drei Monate dauert, ist dieser Zeitraum als Übergangszeitraum angemessen, für den eine Verrechnung der Pfarrstelle noch stattfindet. Ab dem ersten Tag des vierten Monats wird die Verrechnung der Pfarrstelle ausgesetzt.

Diese Aussetzung der Verrechnung erfolgt, ohne dass es einer gesonderten Prüfung und Entscheidung durch eine kirchliche Stelle bedarf. Dieses dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu § 1 Nr. 2.:

Zur rechtlichen Klarstellung wird der Satz 5 angefügt.

Mit der Einweisung des oder der Ernannten oder Gewählten in die Pfarrstelle zu einem bestimmten Zeitpunkt gemäß § 36 Abs. 1 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes ist die Pfarrstelle wieder besetzt und wird wieder verrechnet.

Zu § 2 – Inkrafttreten

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Aldag)

Anlage

Anlage

Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch

Anwesend:
Vorsitzender Thomas Claußen
und 58
Kirchenkreistagsmitglieder

Meppen, 14.11.2015

Tagesordnungspunkt 9.**Antrag an die Landessynode zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Der Kirchenkreistag beschließt folgenden Antrag an die 25. Landessynode zu stellen:

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Kirchensenat wird aufgefordert der Landessynode einen Entwurf für ein Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers mit folgendem Inhalt vorzulegen:

Entwurf

**Kirchengesetz zur Änderung
des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
(Finanzausgleichsgesetz – FAG)**

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchsenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 183), zuletzt geändert durch das 3. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 185) wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Verrechnung entfällt mit Ablauf von drei Monaten nach dem vakant werden einer Pfarrstelle.“

2. Es wird folgender Satz 5 angefügt:
„Mit der Einweisung in die Pfarrstelle gemäß § 36 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes wird die Verrechnung wieder durchgeführt.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes. Die Situation bei den Verfahren zur Besetzung von (Gemeinde-)Pfarrstellen machen eine Änderung der aktuellen Rechtslage erforderlich. Bereits heute gibt es Schwierigkeiten bei der Besetzung von (Gemeinde-)Pfarrstellen auf Grund insbesondere der geringer werdenden Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern sowie der geografische Lage einiger Kirchenkreise (beispielsweise im äußersten Westen der Landeskirche). Diese Schwierigkeiten werden in der Zukunft noch zunehmen.

Die sich daraus ergebenden länger werdenden Vakanzzeiten werden durch die aktuelle Pfarrerschaft nicht mehr vollständig vertreten werden können. Daher sind die Kirchenkreise gefordert zusätzliche personelle Unterstützungen vor Ort zu organisieren. Hierzu müssen auch über die finanziellen Mittel verfügen.

II. im Einzelnen:

Zu § 1 – Änderung des § 10 Abs. 2 FAG

Zu § 1 Nr. 1.:

Nach der bisherigen Regelung entfällt die Verrechnung nur bei der Anordnung einer Wiederbesetzungssperre (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 Finanzausgleichsgesetz) oder in besonderen begründeten Fällen.

Durch die zukünftig längere Vakanzzeiten ist es den Kirchenkreisen aufgegeben, zusätzlich Unterstützung für die Vakanzvertretungen zu organisieren. Diese ist erforderlich, weil insbesondere durch die Reduzierung von Pfarrstellen in den vergangenen Jahren die Seelsorgebezirke größer geworden und die Belastungen für die (Gemeinde-)Pfarrerinnen und -Pfarrer gestiegen sind. Eine zusätzliche und längere Vertretungsaufgabe für eine vakante Pfarrstelle ist hier auch aus Gründen der Fürsorge nicht mehr zumutbar.

Durch den Verzicht auf die Verrechnung und die damit verbundene höhere Gesamtzuweisung erhalten die Kirchenkreise zusätzliche finanzielle Mittel, um eine Unterstützung für die Vakanzvertretungen zu organisieren.

Da ein (kurzes) Verfahren zur Besetzung einer Pfarrstelle in der Regel drei Monate dauert, ist dieser Zeitraum als Übergangszeitraum angemessen, für den eine Verrechnung der Pfarrstelle noch stattfindet. Ab dem ersten Tag des vierten Monats wird die Verrechnung der Pfarrstelle ausgesetzt.

Diese Aussetzung der Verrechnung erfolgt, ohne dass es einer gesonderten Prüfung und Entscheidung durch eine kirchliche Stelle bedarf. Dieses dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu § 1 Nr. 2.:

Zur rechtlichen Klarstellung wird der Satz 5 angefügt.

Mit der Einweisung des oder der Ernannten oder Gewählten in die Pfarrstelle zu einem bestimmten Zeitpunkt gemäß § 36 Abs. 1 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes ist die Pfarrstelle wieder besetzt und wird wieder verrechnet.

Zu § 2 – Inkrafttreten

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes.“

Beschlussergebnis: einstimmig, bei 3 Enthaltungen


gez. Unterschriften

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit des Protokollbuch-Auszuges wird beglaubigt.



Meppen, 26. November 2015

Der Kirchenkreistag
Im Auftrag


.....
(Aldag)

A N L A G E I

3.

Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Grafschaft Diepholz
vom 2. Dezember 2015

betr. Änderung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-
lutherischen Landeskirche Hannovers (FAG); Verrechnung einer Pfarrstelle nach
§ 10 FAG im Falle einer Vakanz

Schreiben des stellvertretenden Leiters des Kirchenamtes in Sulingen vom 16. Dezember
2015:

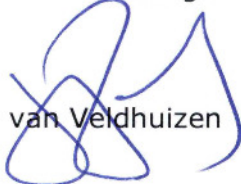
Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kirchenkreistag des Kirchenkreises Grafschaft Diepholz hat in seiner Tagung am
2. Dezember 2015 im Rahmen seiner Beratungen zur Finanz- und Stellenplanung
für die Jahre 2017 bis 2022 einstimmig den im anliegenden Protokollbuchauszug
dargestellten Antrag an die Landessynode verabschiedet.

Wir bitten um entsprechende Beratung und Verabschiedung in den synodalen Gre-
mien.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



van Veldhuizen

Anlage

Anlage

**Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch des
Kirchenkreistages des Kirchenkreises Grafschaft Diepholz**

Anwesend:
Vorsitzender: Herr Hans-Rudolf Kalus
und 49 weitere Mitglieder des Kirchenkreistages

Diepholz, den 2. Dezember 2015

(TOP 2f) Beschlussfassung über einen Antrag an die Landessynode zur
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Der Kirchenkreistag beschließt auf Empfehlung des Finanz- und Stellenplanungsausschusses, einen Antrag folgenden Inhalts an die Landessynode zu stellen:

Die Landessynode möge beschließen, dass künftig auf die Verrechnung einer Pfarrstelle nach § 10 Finanzausgleichsgesetz im Falle einer Vakanz verzichtet wird.

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszuges wird beglaubigt.



Sulingen, den 16. Dezember 2015

 _____, Kirchenrat

A N L A G E I

4.

Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Syke-Hoya
vom 8. Dezember 2015

betr. Änderung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-
lutherischen Landeskirche Hannovers (FAG); Verrechnung einer Pfarrstelle nach
§ 10 FAG im Falle einer Vakanz

Schreiben des Leiters des Kirchenamtes in Sulingen vom 15. Januar 2016:

Sehr geehrte Damen und Herren,


der Kirchenkreistag Syke-Hoya hat auf seiner Tagung am 8. Dezember 2015 folgen-
den Beschluss gefasst:

**„Der Kirchenkreistag Syke-Hoya beschließt einen Antrag folgenden
Inhalts an die Landessynode zu stellen:**

**Die Landessynode möge beschließen, dass künftig auf die Verrech-
nung einer Pfarrstelle nach § 10 Finanzausgleichsgesetz im Falle
einer Vakanz verzichtet wird.“**

Im Auftrag des Vorstandes des Kirchenkreistages bitten wir, den Antrag der Landes-
synode vorzulegen. Als Anlage übersenden wir Ihnen einen beglaubigten Auszug aus
dem Protokollbuch des Kirchenkreistages.

Mit freundlichen Grüßen



(S C H I M K E)

Anlage

Anlage

Anwesend:
 Vorsitzender: Herr Pastor Dreyer
 und – 59 – weitere Mitglieder
 Ort/Datum: Syke, den 8.12.2015

**Beglaubigter Auszug aus dem
 Protokollbuch
 des Kirchenkreistages**

**TOP 5: Beschlussfassung über einen Antrag an die Landessynode
 zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Herr Superintendent Dr. Schröder erläutert mit Bezug auf die Beschlussvorlage den Hintergrund des beabsichtigten Antrages an diese Landessynode. Er erinnert daran, dass die Kirchenkreise bislang die Kosten für Pfarrstellen über Verrechnungen der Landeskirche erstattet werden müssen; selbst wenn die Pfarrstellen nicht besetzt sind. Gegen diese Praxis wendet sich der Antrag.

Es schließt sich eine längere Aussprache an, in der weniger der Antrag, sondern vielmehr die spätere Verwendung des Geldes diskutiert wird.

Am Ende der Aussprache wird in offener Abstimmung folgender Beschluss

Der Kirchenkreistag Syke-Hoya beschließt einen Antrag folgenden Inhalts an die Landessynode zu stellen:

Die Landessynode möge beschließen, dass künftig auf die Verrechnung einer Pfarrstelle nach § 10 Finanzausgleichsgesetz im Falle einer Vakanz verzichtet wird.

Das Kirchenamt in Sulingen wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

ohne Gegenstimmen bei drei Enthaltungen gefasst.

gez. Unterschriften

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszuges wird beglaubigt.



Syke, den 15. Januar 2016

Kirchenamt in Sulingen

(SCHIMKE, Oberkirchenrat)

A N L A G E I

5.

Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen
vom 8. März 2016
betr. Verbleib der Dienstwohnungsvergütung in den Kirchenkreisen

Schreiben der Leiterin des Kirchenkreisamtes Göttingen-Münden vom 6. April 2016:

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen im Auftrage des Kirchenkreistagsvorstandes des Kirchenkreistages des
Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen einen Antrag des Kirchenkreises an die Landessynode.

Mit freundlichen Grüßen



(Klett)

Anlagen

Anlage 1**Beglaubigter Auszug aus dem Protokoll
des Kirchenkreistages Göttingen**

Anwesend: Siehe Anwesenheitsliste

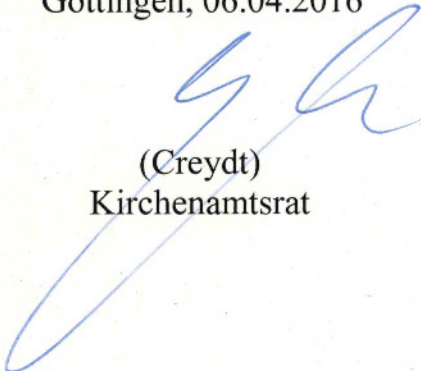
Göttingen, 08.03.2016

-
- 7.2. **Antrag an die Synode zur Dienstwohnungsvergütung**
Herr Superintendent Selter und die Vorsitzende des Gebäudemanagementausschuss, Frau Schmidt-Glawatz, bringen einen Antrag zum Verbleib der Dienstwohnungsvergütung im Kirchenkreis (s. Anlage) in den Kirchenkreistag ein. Da die Synode bereits im Mai d. J. tagen werde, käme eine Vertagung der Angelegenheit in die nächste Sitzung zu spät. Frau Roggenkamp-Kaufmann als Synodale bittet darum, zu dem Antrag noch die finanzielle Größenordnung als Argumentationshilfe nachzureichen.
Der KKT erklärt mehrheitlich, den als Tischvorlage vorgelegten Antrag abstimmen zu wollen.
Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefaßt worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuchauszuges beglaubigt.



Göttingen, 06.04.2016


(Creydt)
Kirchenamtsrat

Anlage 2

Anlage 1 zum Protokoll des Kirchenkreistages Göttingen vom 08.03.2016

Antrag des Kirchenkreistages Göttingen an die Synode

Der Kirchenkreistag möge beschließen:

Der Kirchenkreistag Göttingen beantragt, das Dienstwohnungsrecht für Pastoren dahingehend zu ändern, dass die von den Pastoren gezahlte Dienstwohnungsvergütung im Kirchenkreis verbleibt.

Begründung:

Im Verlauf der Erstellung von Gebäudebedarfsplänen ist deutlich geworden, dass der Unterhalt von Pfarrhäusern nur dann gesichert werden kann, wenn die Einnahmen aus den Pfarrhäusern – in der Regel die von den Pastoren gezahlte Dienstwohnungsvergütung – direkt dort hinfließen, wo auch die Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen müssen. Nur so kann eine vernünftige wirtschaftlich vertretbare Bewirtschaftung der Pfarrhäuser sichergestellt werden.

Jeder Eigentümer einer Immobilie ist gehalten, für den Unterhalt seiner Häuser Rücklagen zu bilden, die zu gegebener Zeit auch größere Investitionen erlauben. Das ist den Gemeinden aber nicht möglich, da sie in der Regel keine Einnahmen aus den Pfarrhäusern erhalten. Dies bewirkt auch ein fehlendes Bewusstsein für die eigene Verantwortlichkeit zur Unterhaltung der Gebäude. So sind viele Pfarrhäuser in einem renovierungsbedürftigen Zustand; die Gemeinden sind selbst oft nicht in der Lage, die notwendigen Mittel hierfür aufzubringen und sind so auf die Ergänzungszuweisungen der Kirchenkreise angewiesen.

Die landeskirchliche Zuweisung an die Kirchenkreise weist nach Einführung des FAG keine gesonderten Beträge für Bau aus, sondern wertet als Zuweisungskriterien lediglich die Anzahl der Gemeinden und der Gemeindeglieder sowie einen Mittel- oder Oberzentrumszuschlag. Die Höhe der im Kirchenkreis zu verteilenden Baumittel bestimmt sich also nach der „sonstigen finanziellen Situation“ des Kirchenkreises. Bei allein 40 Pfarrhäusern in unserem Kirchenkreis - darunter viele denkmalgeschützte Fachwerkhäuser oder Ensembleanlagen – stellt sich im Rahmen der Haushaltsberatungen regelmäßig die Frage: Geld für Menschen oder Gebäude.

Diese Situation ließe sich verbessern, wenn die im Kirchenkreis aus den Pfarrhäusern erzielten Einnahmen im Kirchenkreis verblieben. Nachdem das ABK nur noch für Sakralgebäude und die denkmalrechtlichen Belange zuständig ist, kommt hinzu, dass die Gemeinden und der Kirchenkreis zusätzliche Ausgaben für Architekten auch bei Baumaßnahmen an Pfarrhäusern haben. Hier muss schnell ein Ausgleich geschaffen werden.

Mittelfristig sollte die Landeskirche dringend darüber nachdenken, ob und inwieweit das aktuelle Dienstwohnungsrecht (Dienstwohnungspflicht und Residenzpflicht) noch zeitgemäß ist und auch aufgrund der Tatsache, dass heute immer häufiger Ausnahmen zugelassen werden, nicht eine grundlegende Änderung erforderlich ist. Gerade im Hinblick darauf, dass es immer weniger Pastoren gibt und die Besetzung einer Pfarrstelle – gerade im ländlichen Bereich – zunehmend davon abhängig sein wird, dass die Wohnung für die Pastorinnen und Pastoren und ggfls. deren/dessen Familien attraktiv ist.

Die aktuellen Diskussionen hier im Kirchenkreis zeigen, dass hier ein hohes Maß an Flexibilität notwendig ist; zum einem ist die Option, eine größenadäquate Wohnung bspw. in Ballungsräumen anmieten zu können für potentielle Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber von Bedeutung, andererseits aber auch die Bereitstellung von „klassischen“ Pfarrhäusern und –wohnungen erforderlich. Mit dem Gebäudebedarfsplan für die Pfarrhäuser will sich der Kirchenkreis Göttingen jedenfalls dieser Herausforderung mittel- und langfristig stellen, die dazu notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen können aber nur von der Landeskirche geschaffen werden!

A N L A G E II

Anträge, die gemäß § 43 Absatz 3 der Geschäftsordnung behandelt worden sind

1. Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Rhauederfehn vom 19. November 2015
betr. Fracking

Überwiesen an den Umwelt- und Bauausschuss als Material

2. Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Cuxhaven-Hadeln vom 5. November 2015
betr. Zusammenschluss von Kirchenkreisämtern

Überwiesen an den Landessynodalausschuss als Material

3. Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Bremerhaven vom 25. Januar 2016
betr. Neues Kirchliches Rechnungswesen (Doppik); Kostenübernahme durch die Landeskirche

Überwiesen an den Finanzausschuss als Material

4. Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Hittfeld vom 25. November 2015
betr. Neues Kirchliches Rechnungswesen (Doppik); Kostenübernahme durch die Landeskirche

Überwiesen an den Finanzausschuss als Material

5. Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Osnabrück vom 8. März 2016
betr. Neues Kirchliches Rechnungswesen (Doppik); Kostenübernahme durch die Landeskirche

Überwiesen an den Finanzausschuss als Material

A N L A G E II

1.

Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Rhauferfeh
vom 19. November 2015
betr. Fracking

Schreiben des Leiters des Kirchenamtes Leer vom 18. Oktober 2015:

Sehr geehrter Herr Och,

namens und im Auftrage des Kirchenkreistagsvorstandes leite ich Ihnen einen Antrag des Kirchenkreistages Rhauferfeh mit der Bitte um Weitergabe an das Präsidium der Hanoverschen Landessynode weiter.

Dieser hat sich in seiner Tagung am 15. September 2015 mit der Thematik „Fracking“ auseinandergesetzt und sieht hier sowohl eine regionale Betroffenheit als auch eine grundsätzliche Frage. Der Kirchenkreis Rhauferfeh erhofft sich von der Landessynode eine kräftige Unterstützung seiner Position.

Der Kirchenkreistag hat sich an die beiden örtlichen Bundestagsabgeordneten gewandt und ohne Gegenstimmen einen Antrag des Umweltausschusses des Kirchenkreises Rhauferfeh zum Thema „Fracking“ unterstützt; der Wortlaut des folgenden Textes wird in der nächsten Tagung des Kirchenkreistages durch Beschluss bestätigt werden:

Der Kirchenkreistag des Kirchenkreises Rhauferfeh und insbesondere die zum Kirchenkreis gehörende Kirchengemeinde Backemoor-Breinermoor (in den politischen Gemeinden Rhauferfeh und Westoverledingen) sehen das Thema *Fracking* sehr sorgenvoll, da hier bereits eine Erdgasförderung stattfindet, in der Vergangenheit (2006 und 2010) Frackingverfahren angewendet wurden und dies für die Zukunft zur maximalen Ausbeute der Lagerstätte angesichts der geologischen Gegebenheiten für nicht ausgeschlossen gehalten wird.

Beschluss:

Der Kirchenkreistag des Kirchenkreises Rhauderfehn bittet angesichts regionaler Betroffenheit und wegen grundsätzlicher Bedenken die Synode unserer Landeskirche, sich kritisch mit dem Thema "Fracking" auseinander zu setzen.

Die Hannoversche Landessynode wird gebeten, entsprechend des Beschlusses der Synode der EKD vom 12. November 2014 auf der 7. Tagung der 11. Synode in Dresden, die Bundesregierung aufzufordern, in dem Gesetzesvorhaben zur strengen Regulierung von Fracking eine Umweltverträglichkeitsprüfung und Bürgerbeteiligung zwingend vorzusehen.

Auch sind sowohl wissenschaftliche sowie kommerzielle Fracks einer strengen Regulierung zu unterwerfen.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Kirchenamt Leer

(C. Wydora)

Anlage

Anlage

Kirchenkreistag Rhauderfehn
Achte Tagung am 19. November 2015

Beschluss zu TOP 12**Antrag des Umweltausschusses zum Thema Fracking**

Der Kirchenkreistag des Kirchenkreises Rhauderfehn und insbesondere die zum Kirchenkreis gehörende Kirchengemeinde Backemoor-Breinermoor (in den politischen Gemeinden Rhauderfehn und Westoverledingen) sehen das Thema *Fracking* sehr sorgenvoll, da hier bereits eine Erdgasförderung stattfindet, in der Vergangenheit (2006 und 2010) Frackingverfahren angewendet wurden und dies für die Zukunft zur maximalen Ausbeute der Lagerstätte angesichts der geologischen Gegebenheiten für nicht ausgeschlossen gehalten wird.

Beschluss:

Der Kirchenkreistag des Kirchenkreises Rhauderfehn bittet angesichts regionaler Betroffenheit und wegen grundsätzlicher Bedenken die Synode unserer Landeskirche, sich kritisch mit dem Thema "Fracking" auseinander zu setzen.

Die Hannoversche Landessynode wird gebeten, entsprechend des Beschlusses der Synode der EKD vom 12. November 2014 auf der 7. Tagung der 11. Synode in Dresden, die Bundesregierung aufzufordern, in dem Gesetzesvorhaben zur strengen Regulierung von Fracking eine Umweltverträglichkeitsprüfung und Bürgerbeteiligung zwingend vorzusehen.

Auch sind sowohl wissenschaftliche sowie kommerzielle Fracks einer strengen Regulierung zu unterwerfen.

52 – 0 - 1

Dieser Beschluss wurde ordnungsgemäß gefasst. Die Richtigkeit obigen Beschlusses wird beglaubigt.



Leer, am 26. November 2015
Für den Kirchenkreis Rhauderfehn

OKR C. Wydoja Kirchenamtsleiter

A N L A G E II

2.

Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Cuxhaven-Hadeln
vom 5. November 2015
betr. Zusammenschluss von Kirchenkreisämtern

Schreiben des Vorsitzenden des Kirchenkreistages vom 24. November 2015:

Sehr geehrte Damen und Herren,

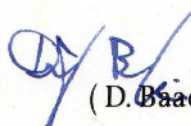
im Rahmen von Haushaltsberatungen und -beschlüssen hat der Kirchenkreistag des Kirchenkreises Cuxhaven-Hadeln beschlossen, die folgende Stellungnahme/Antragsformulierung der Synode zuzusenden. Wir bitten um Beratung.

Dem KKT Cuxhaven-Hadeln wurde berichtet, dass die Fusion von Kirchenkreisämtern in mehreren Fällen nicht zu Einsparungen, sondern zu finanziellen Mehrbelastungen der beteiligten Kirchenkreise geführt hat. So sind die im Haushalt 2015 verzeichneten höheren Zuweisungen für das Kirchenkreisamt in Höhe von 216.530 € netto kein Phänomen, das nur die am Kirchenkreisverband Elbe-Weser beteiligten Kirchenkreise betrifft, sondern eine häufige Erscheinung bei angeordneten Fusionen von Kirchenkreisämtern.

Der KKT Cuxhaven-Hadeln stellt hierzu fest: Unbestritten hat das Landeskirchenamt das Recht, die Fusion von Kirchenkreisämtern anzuordnen. Die betroffenen Kirchenkreise dürfen jedoch allein schon vor dem Hintergrund des Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgebots davon ausgehen, dass die Fusionen zu Einsparungen und Effizienzgewinnen führen und so die Kirchenkreise finanziell ent- und nicht belastet werden. Vor diesem Hintergrund beantragt der KKT Cuxhaven-Hadeln, dass die nachgewiesenen Mehraufwendungen, die allein auf die Fusion zurückzuführen sind, vom Landeskirchenamt durch höhere Zuweisungen ausgeglichen werden.

Mit freundlichen Grüßen

für den Vorstand des Kirchenkreistages



(D. Baack)

Anlage

Anlage**Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch****Anwesend:**Vorsitzender:
Herr Dirk Baack

und 50 Kirchenkreistagsvorsteher/innen

Kirchenkreistag Cuxhaven-Hadeln
Sitzung am 05. November 2015**6. Finanzen****b) Haushalt 2015 des Kirchenkreises, Ausblick**

Unter Berücksichtigung der von Herrn Ucke vorgeschlagenen Änderung stellt der Kirchenkreistag bei 47 Ja-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen den ordentlichen Haushalt 2015 fest, der in Einnahme und Ausgabe mit 7.280.620,- € abschließt.

Des Weiteren fasst der Kirchenkreistag folgenden einstimmigen Beschluss:
Dem Kirchenkreistag Cuxhaven-Hadeln wurde berichtet, dass die Fusion von Kirchenkreisämtern in mehreren Fällen nicht zu Einsparungen, sondern zu finanziellen Mehrbelastungen der beteiligten Kirchenkreise geführt hat. So sind die im Haushalt 2015 verzeichneten höheren Zuweisungen für das Kirchenkreisamt in Höhe von 216.530 € netto kein Phänomen, das nur die am Kirchenkreisverband Elbe-Weser beteiligten Kirchenkreise betrifft, sondern eine häufige Erscheinung bei angeordneten Fusionen von Kirchenkreisämtern ist.

Der Kirchenkreistag Cuxhaven-Hadeln stellt hierzu fest:

Unbestritten hat das Landeskirchenamt das Recht, die Fusion von Kirchenkreisämtern anzuordnen. Die betroffenen Kirchenkreise dürfen jedoch allein schon vor dem Hintergrund des Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgebots davon ausgehen, dass die Fusionen zu Einsparungen und Effizienzgewinnen führen und so die Kirchenkreise finanziell ent- und nicht belastet werden.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Kirchenkreistag Cuxhaven-Hadeln, dass die nachgewiesenen Mehraufwendungen, die allein auf die Fusion zurückzuführen sind, vom Landeskirchenamt durch höhere Zuweisungen ausgeglichen werden.

Weiterhin beschließt der Kirchenkreistag bei 48 Ja-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen, dass der Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2016 bis zum 31.03.2016 zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

gez. Unterschriften

Vorsteher des Beschlusses ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuchauszuges beglaubigt.



Bremerhaven, den 9. Dezember 2015

(Küver)

A N L A G E II

3.

Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Bremerhaven
vom 25. Januar 2016

betr. Neues Kirchliches Rechnungswesen (Doppik); Kostenübernahme durch die Landes-
kirche

Schreiben der Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes vom 26. Januar 2016:

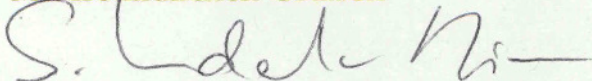
Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Bremerhaven hat in seiner Sitzung am 25.01.2016 über den Antrag des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen an die 25. Landessynode beraten. Mit dem Antrag wird ein Ausgleich bzw. Übernahme der entstandenen Mehrkosten für die Umstellung auf das neue Rechnungswesen Doppik von der Landeskirche beantragt. Der Kirchenkreisvorstand unterstützt den Antrag des Kirchenkreises Göttingen, da aufgrund gleicher Erfahrungen durch den Umstieg im Rechnungswesen von der Kameralistik auf die Doppik erhebliche zusätzliche Personalkosten für die Verwaltungen entstanden sind.

Im ehemaligen Kirchenkreisamt Bremerhaven/Cuxhaven als auch im jetzigen Kirchenamt Elbe –Weser ist seit der Einführung der Doppik in 2011 und der noch weiterhin andauernden Umstellung aller angeschlossenen Kirchenkreise, Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen ein zusätzlicher personeller Mehraufwand mit entsprechenden Kosten festzustellen, der ohne finanzielle Unterstützung der Landeskirche von dem Kirchenkreis Bremerhaven aufzubringen war und ist.

Der Kirchenkreis Bremerhaven erwartet ebenso wie der Kirchenkreis Göttingen, dass die Landeskirche die politische Verantwortung für den alle kirchlichen Ebenen belastenden und in seinen Folgen von allen Beteiligten unterschätzten Prozesses dieser Umstellung und die dadurch entstandenen Kosten übernimmt.

Mit freundlichen Grüßen



S. Wendorf-von Blumröder

Anlage

Anlage**Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch**

Anwesend:
Vorsitzende:
Frau Wendorf – von Blumröder, Supn.
sowie 7 Kirchenkreisvorsteher/innen

Kirchenkreisvorstand Bremerhaven
Sitzung am 25. Januar 2016

9. Kirchenkreisangelegenheiten**9.2. Antrag KKV an die 25. Landessynode – Übernahme von entstandenen Mehrkosten für die Umstellung auf das neue Rechnungssystem „Doppik“**

Der Kirchenkreisvorstand des ev.-luth. Kirchenkreises Bremerhaven nimmt den Antrag des ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen an die 25. Landessynode zur Kenntnis. Mit dem Antrag wird ein Ausgleich bzw. die Übernahme der entstandenen Mehrkosten für die Umstellung auf das neue Rechnungswesen Doppik von der Landeskirche beantragt.

Der Kirchenkreisvorstand unterstützt den Antrag des Kirchenkreises Göttingen, da auf Grund gleicher Erfahrungen durch den Umstieg im Rechnungswesen von der Kameralistik auf die Doppik, erhebliche zusätzliche Personalkosten für die Verwaltung entstanden sind.

Sowohl im ehemaligen Kirchenkreisamt Bremerhaven / Cuxhaven als auch im jetzigen Kirchenamt Elbe – Weser ist seit der Einführung der Doppik in 2011 und der noch weiterhin andauernden Umstellung aller angeschlossenen Kirchenkreise, Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen ein zusätzlicher personeller Mehraufwand mit entsprechenden Kosten festzustellen, der ohne finanzielle Unterstützung der Landeskirche von dem Kirchenkreis Bremerhaven aufzubringen war und ist.

Der Kirchenkreis Bremerhaven erwartet, ebenso wie der Kirchenkreis Göttingen, dass die Landeskirche die politische Verantwortung, für den alle kirchlichen Ebenen belastenden und in seinen Folgen von allen Beteiligten unterschätzten Prozess dieser Umstellung und die dadurch entstandenen Kosten, übernimmt.

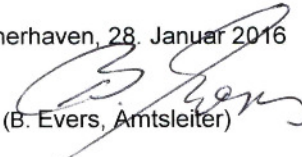
Ein entsprechender Antrag soll an die Landessynode gestellt werden.

gez. Unterschriften

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuchauszuges beglaubigt.



Bremerhaven, 28. Januar 2016


(B. Evers, Amtsleiter)

A N L A G E II

4.

Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Hittfeld

vom 25. November 2015

betr. Neues Kirchliches Rechnungswesen (Doppik); Kostenübernahme durch die Landeskirche

Schreiben des Vorsitzenden des Kirchenkreistages vom 25. November 2015:

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren!

Der Kirchenkreistag Hittfeld hat in seiner 8. Sitzung der Wahlperiode 2013 – 2018 am Mittwoch, dem 25. November 2015, unter Tagesordnungspunkt 9. wie folgt beschlossen:

Antrag an die Landessynode;

hier: Übernahme der den Kirchenkreisen durch die Umstellung auf das neue Rechnungswesen Doppik entstandenen Mehrkosten durch die Landeskirche

Beschluss:

Der Kirchenkreis Hittfeld bittet die 25. Landessynode in ihrer V. Tagung im November 2015 zu beschließen:

Die ev.-luth. Landeskirche Hannovers übernimmt die den Kirchenkreisen durch die Umstellung auf das neue Rechnungswesen Doppik entstandenen Mehrkosten.

Bitte führen Sie eine entsprechende Beratung und Beschlussfassung herbei.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus-Dieter Feindt
Vorsitzender des
Kirchenkreistages

Anlage

Anlage

Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch
des Kirchenkreistages Hittfeld

Anwesend:

Vorsitzender: Herr Feindt
und

49 Kirchenkreistagsmitglied

Hittfeld, den 25.11.2015

9. Beschlussfassung über Anträge mit Dringlichkeit

Antrag an die Landessynode;

hier: Übernahme der den Kirchenkreisen durch die Umstellung auf das neue Rechnungswesen Doppik entstandenen Mehrkosten durch die Landeskirche
Frau Hartstock bringt den Antrag des Finanzausschusses in den Kirchenkreistag ein.

Sachdarstellung:

Der Kirchenkreistag Göttingen hat auf seiner Sitzung am 24.09.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Kirchenkreistag beschließt einstimmig (ohne Gegenstimmen oder Enthaltungen) bei der Landessynode zu beantragen, dass die Landeskirche die den Kirchenkreisen aus der Doppik-Umstellung entstehenden Mehrkosten (insbesondere die hohen Kosten der Umstellung) ausgleichen möge.“

Nach kurzer Diskussion beschließt der Kirchenkreistag, einen eigenen Antrag an die Synode zu richten.

Beschluss:

Der Kirchenkreis Hittfeld bittet die 25. Landessynode in ihrer V. Tagung im November 2015 zu beschließen:

Die ev.-luth. Landeskirche Hannovers übernimmt die den Kirchenkreisen durch die Umstellung auf das neue Rechnungswesen Doppik entstandenen Mehrkosten.

Ja: 49
Nein: 0
Enthaltungen: 0

gez. Unterschriften

Vorstehender Beschluß ist ordnungsgemäß gefaßt worden.

Die Richtigkeit obigen Protokollbuch - Auszuges beglaubigt.

Wäsen, den 23.03.2016



str. ... Leitung Kirchenkreisamt

A N L A G E II

5.

Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Osnabrück

vom 8. März 2016

betr. Neues Kirchliches Rechnungswesen (Doppik); Kostenübernahme durch die Landeskirche

Schreiben des Leiters des Kirchenamtes Osnabrück-Stadt und -Land vom 30. März 2016:

Sehr geehrter Herr Dr. Krämer,

der Kirchenkreisverbandsvorstand Osnabrück-Stadt und -Land hat in seiner Sitzung am 25.02.2016 den Kirchenkreistagen Bramsche, Melle-Georgsmarienhütte und Osnabrück empfohlen zu beschließen, bei der Landessynode zu beantragen, dass die Landeskirche die den Kirchenkreisen aus der Doppik-Umstellung entstehenden Mehrkosten ausgleichen möge (Protokollbuchauszug siehe Anlage).

Der Kirchenkreistag Osnabrück hat in seiner Sitzung am 08.03.2016 einen entsprechenden Beschluss gefasst (Protokollbuchauszug s. Anlage).

Die Kirchenkreistage Bramsche und Melle-Georgsmarienhütte werden in den kommenden Sitzungen über die Angelegenheit beraten. Über die Ergebnisse werde ich Sie zeitnah informieren.

Ich bitte Sie um Weitergabe der Anträge an die Landessynode.

Mit freundlichen Grüßen


(Detlev Kusserow)

Anlagen

Anlage 1**Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch**
des Kirchenkreistages Osnabrück

Osnabrück, 8. März 2016

Anwesend: 50 Kirchenkreistagsmitglieder Vorsitzende: Frau Dr. Löhberg
--

.....

**Zu TOP 6 Antrag an die Landessynode; Kostenübernahme Doppik-Mehr-
kosten**

Herr Kusserow erläutert die vorliegende Beschlussvorlage.

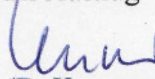
Der Kirchenkreistag fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Kirchenkreistag beschließt, bei der Landessynode zu beantragen, dass die Landeskirche die den Kirchenkreisen aus der Doppik-Umstellung entstehenden Mehrkosten (insbesondere die hohen Kosten der Umstellung) ausgleichen möge.

.....

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszuges beglaubigt:



Ev.-luth. Kirchenkreis
-Kirchenamt-
Osnabrück, 14. März 2016
Im Auftrag

(D. Kusserow)

Anlage 2

Kirchenamt Osnabrück
Amtsleitung

Beschlussvorlage

TOP **Antrag an die Landessynode; Kostenübernahme Doppik-Mehrkosten**

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	TOP
<i>Kirchenkreisverbandsvorstand</i>	<i>25.02.2016</i>	
<i>Kirchenkreistag Osnabrück</i>	<i>08.03.2016</i>	
<i>Kirchenkreistag Melle-Gmh.</i>		
<i>Kirchenkreistag Bramsche</i>	<i>18.05.2016</i>	

Beschlussvorschlag

Der Kirchenkreistag beschließt, bei der Landessynode zu beantragen, dass die Landeskirche die den Kirchenkreisen aus der Doppik-Umstellung entstehenden Mehrkosten (insbesondere die hohen Kosten der Umstellung) ausgleichen möge.

Vorbemerkung:

Der Kirchenkreisverbandsvorstand hat den Kirchenkreistagen in seiner Sitzung am 25.02.2016 den o.g. Beschluss empfohlen.

Begründung

Mit der Einführung der Doppik ist seit dem Beginn der Umstellung in den drei ehemaligen Kirchenkreisämtern (Melle: 2009, Bramsche u. Osnabrück-Gmh.: 2010) bis zum heutigen Tag ein erheblicher Mehraufwand in den Verwaltungen entstanden.

Über die von der Landeskirche seinerzeit zur Verfügung gestellten Pauschalbeträge (Bramsche, Melle, Osnabrück-Gmh. je 40.000 €), die Übernahme der Anschaffungskosten für das Basisprogramm Infoma Newsystem sowie der Kosten für insgesamt ca. 80 Schulungstage stellt die Landeskirchen den Kirchenkreisen keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung. Vielmehr wird vorausgesetzt, dass die Kosten auf Kirchenkreisebene aufgebracht werden.

Tatsächlich stehen den o.g. Zuschüssen seitens des LKA i.H.v. insgesamt 120.000 € Personal-Mehrkosten im Kirchenamt (sowie in den Vorgänger-Kirchenkreisämtern) i.H.v. insgesamt 510.000 € (Stand 31.12.2015) gegenüber, wobei die Arbeiten und damit der Mehraufwand noch nicht beendet sind.

Es ist den Gemeindevertretern in den Gremien und Kirchenkreistagen nicht vermittelbar, dass Mittel des Kirchenkreises für Aufstockungen im Verwaltungsbereich für den Doppikprozess, der bisher auf Gemeindeebene fast ausschließlich mit negativen Folgen verbunden war, verwandt werden sollen.

Vielmehr erwarten die Verantwortungsträger auf Kirchenkreisebene, dass die Landeskirche die Verantwortung für den alle kirchlichen Ebenen sehr stark belastenden und in seinen Folgen von allen Beteiligten unterschätzten Prozess übernehmen. Die landeskirchliche Verantwortung ergibt sich u.a. aus folgenden Punkten:

- unzureichende Begleitung der Ämter durch das LKA durch dortige Unterbesetzung
- fortgesetzt fehlende Standards und Lösungen für zentrale Probleme
- völlig falsche Einschätzung (d.h. Unterschätzung) der Auswirkungen der Doppik-Einführung
- keine ausreichende Kommunikation seitens des LKA mit den Kirchenkreisen(-gremien) vor und während des Prozesses

Im Rahmen der Beratungen der Herbstsynode 2013 wurden die Probleme ausführlich beraten, Das LKA wurde seinerzeit um verstärkte Unterstützung der Kirchenämter gebeten.

Vor diesem Hintergrund bedeutete die Doppik-Umstellung bislang ausschließlich erheblichen personellen – und damit finanziellen- Mehraufwand im Kirchenamt in folgenden Bereichen:

- Prozessvorbereitung und –begleitung durch Projektmitarbeiter/innen
- Technische Einrichtungsarbeiten für alle insgesamt 64 Rechtsträger
- Erstellung der Eröffnungsbilanzen
- Aufbau einer Anlagebuchhaltung
- Umstrukturierung verwaltungsinterner Abläufe
- Fortbildungs- und Übungszeiten
- Beratungsbedarf in den Gremien

Weiterer Mehraufwand ergibt sich dauerhaft nach der Umstellung:

- Erhöhtes Buchungsaufkommen (Soll und Ist)
- Zusätzliche –in der Kameralistik nicht notwendige- Buchungen
- Anlagenbuchführung
- Begleitende Schulungen

Hinweis:

Der Kirchenkreistag Göttingen hat in seiner Sitzung am 24.09.2015 auf der Basis einer weitgehend identischen Beschlussvorlage einstimmig einen gleichlautenden Beschluss gefasst.

Finanzielle Auswirkungen

siehe oben

Osnabrück, 26.02.2016

gez. Kusserow

Anlage 3**Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch
des Kirchenkreisverbandesvorstandes**

Anwesend:
Vorsitzender Herr Sup. Hentschel
und
11 Mitglieder

Osnabrück, den 25. Februar 2016

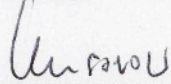
TOP 5 Antrag an die Landessynode; Kostenübernahme Doppik-Mehrkosten
Herr Kusserow erläutert die vorliegende Beschlussvorlage.

Der Kirchenkreisverbandesvorstand empfiehlt einstimmig den Kirchenkreistagen zu beschließen, bei der Landessynode zu beantragen, dass die Landeskirche die den Kirchenkreisen aus der Doppik-Umstellung entstehenden Mehrkosten (insbes. die hohen Kosten der Umstellung) ausgleichen möge.

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuchauszuges beglaubigt:



Osnabrück, den 16. März 2016
Der ev.-luth. Kirchenkreisverbandesvorstand
Im Auftrag



(Detlev Kusserow, Amtsleiter)